

19.04.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/9942

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Berichterstatlerin: Abgeordnete Dr. Patricia Peill

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9942 - wird mit folgender Änderung angenommen: In Artikel 7 wird folgender Satz 2 angefügt: „ Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9942 - wurden vom Plenum in seiner Sitzung am 26. August 2020 federführend an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, dem Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und den Unterausschuss Bergbausicherheit überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung wurde das Landeswassergesetz (LWG) im Jahr 2016 an das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) des Bundes angepasst, das nach der Föderalismusreform von 2006 durch eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, die am 1.3.2010 in Kraft getreten ist neu geordnet wurde. Der Bund hatte die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes) erhalten, die seine bisherige Kompetenz zur Rahmengesetzgebung abgelöst habe.

Der Koalitionsvertrag greife das novellierte LWG (LWG 2016) auf und fordere eine Korrektur. Exemplarisch nenne er die Regelungen zum Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrecht, das Thema Entfristung von Genehmigungen und Berichtspflichten. Er spreche weiter das Bodenschatzgewinnungsverbot in § 35 Absatz 2 LWG an. Die Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich sollten wieder zurückgenommen und daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zugelassen werden. Außerdem verlange der Koalitionsvertrag Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Verfahren.

Außerdem habe der Vollzug nach der Novelle des LWG im Jahr 2016 verschiedene Hinweise gegeben, die umgesetzt werden sollen, vornehmlich redaktionelle Veränderungen, in Teilen inhaltliche.

Weiter seien durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II - 2. HochwSchG) vom 30.06.2017 BGBl. I S. 2193 (Nr. 44) die Regelungen des WHG für Überschwemmungsgebiete (§§ 78 ff. WHG) geändert sowie Regelungen zu Stauanlagen und Stauhaltungsdämme in § 36 WHG neu aufgenommen worden.

Bei der Umsetzung der Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Absatz 2 habe sich gezeigt, dass bei Kommunen, die diesen Weg wählten, Abwasserbeseitigungspflichten verbleiben, die in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten und dem damit verbundenen Betrieb des Kanalnetzes stünden und für die solche Kommunen nach erfolgter Übernahme kein Personal mehr vorhielten.

Die Trockenheit der letzten Jahre habe Konflikte zwischen Entnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, zur direkten Versorgung von Wirtschaft und Industrie sowie zur landwirtschaftlichen Bewässerung deutlich gemacht und verschärft. Es sei nach den vorliegenden Prognosen zu erwarten, dass diese Konflikte in den nächsten Jahren wieder auftreten und möglicherweise schärfer würden: In heißen und trockenen Zeiten steige der Wasserbedarf der öffentlichen und der nicht öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Bewässerungsbedarf der Landwirtschaft. Gleichzeitig stünden Oberflächengewässer für Entnahmen nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Der Klimawandel verlagere zeitlich die Niederschläge bei sich verlängernden Vegetationsperioden, so dass weniger Niederschlag für die Grundwasserneubildung und damit indirekt für die Speisung der Oberflächengewässer zur Verfügung stehe. Die Grundwasserneubildungsraten seien, regional differenziert, in den

letzten Jahren rückläufig gewesen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre würde die Wasserwirtschaft vor verschiedene Aufgaben stellen. Die Wasserversorgungswirtschaft werde ihre Infrastruktur an den neuen Erfordernissen ausrichten und flexibilisieren müssen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung werde bei der Zulassung von Entnahmen die verschärften Nutzungskonkurrenzen vorausschauend in den Blick nehmen und die Entnahmen entsprechend regeln müssen. Dabei ergebe sich aus verschiedenen Regelungen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nr. 1 i.V. m. § 3 Nr. 10 WHG, 37 Absatz 2 LWG) ein gewisser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Entnahmen, der bislang für die Lenkung des Bewirtschaftungsermessens bei Nutzungskonflikten die öffentliche Wasserversorgung nach den Erfahrungen in der Praxis ausreichend geschützt habe. Es werde diskutiert, ob die öffentliche Wasserversorgung über diese Regelungen auch in Zukunft bei sich verschärfenden Nutzungskonflikten entsprechend ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl privilegiert sei.

Es gebe redaktionellen Änderungsbedarf in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und in der Kommunalabwasserverordnung.

Außerdem müsse der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) für die Durchführung der Vorprüfung zur Anwendung kommen, an die Vorgaben des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie und der Anlage 3 des UVPG des Bundes angepasst werden.

Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) müsse redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt werden.

Im Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) seien Folge Regelungen zu den Änderungen in § 52 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 zu treffen.

Das gesamte LWG sei auf Möglichkeiten zur Deregulierung und Beschleunigung von Verfahren mit folgenden Ergebnissen überprüft worden:

Einzelne Regelungen zu Befristungen werden gestrichen: Für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) werde im Gesetz die Vorgabe gestrichen, sie grundsätzlich zu befristen.

Die Regelung zum Gewässerrandstreifen (§ 31) werde geändert: Zum einen werde das Bauverbot im Innenbereich in Absatz 4 und damit eine Einschränkung der Bebaubarkeit von Grundstücken gestrichen. Zum anderen werde die Regelung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich gestrichen und ebenfalls nachfolgend im neuen Absatz 1 (alter Absatz 5) die Kooperationsregelung. Zum dritten werde die Erweiterung des Gewässerrandstreifens nach Wasserhaushaltsgesetz auf 10 m gestrichen.

Die Regelung in § 45 Absatz 2 zum Flusskläranlagensystem Emscher werde modifiziert, da nicht im gesamten Emschersystem Abwasserfreiheit bis 2021 zu erreichen sei.

Die Regelung zum Vorkaufsrecht (§ 73) werde gestrichen.

Die Pflicht, beim Bau und Betrieb von verschiedenen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten (§§ 25, 40 Absatz 2, Satz 1; 56 Absatz 1, Satz. 4; 76 Absatz 1, Satz. 5) werde gestrichen.

Die Regelung zur Maßnahmenübersicht (§ 74) werde geändert und die Fristen an Erfordernisse des Vollzugs angepasst.

Verschiedene Verfahren würden dereguliert und damit beschleunigt:

- die bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen, die bereits um vier Fälle eingeschränkt sei (§ 34), wird um weitere zwei Fälle eingeschränkt: Zum einen würden Abgrabungen nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) und zum anderen Arbeiten, die nach dem Bundesberggesetz betriebsplanpflichtig seien, von der Anzeigepflicht befreit;
- die mit dem LWG 2016 eingeführte Genehmigungspflicht für die Einleitung flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) werde gestrichen und auf die vorherige Anzeigepflicht zurückgeführt. Es werde zusätzlich eine Genehmigungsfiktion eingeführt, um die nötige Rechtssicherheit für den Betreiber der Abwasseranlage zu gewährleisten;
- die mit dem LWG 2016 eingeführte Möglichkeit, bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wenn durch die Indirekteinleitung schädliche Gewässeränderungen zu besorgen seien, weil die kommunale Kläranlage Stoffe in der Indirekteinleitung nicht behandelt und diese daher unbehandelt in das Gewässer gelangen (§ 58 Absatz 2), werde gestrichen;
- § 109 werde in seinem Anwendungsbereich auf die notwendige Heranziehung von Sachverständigen beschränkt;
- die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) werde gestrichen.

Weitere Erleichterungen für den Vollzug und Korrekturen des LWG 2016 seien:

- die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden sei;
- die Anpassung der Regelung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (§ 59 Absatz 2) an das Bundesrecht;
- bei der Regelung des Aufwands für die Gewässerunterhaltung (§ 64 Absatz 1 Satz 7) werde der missverständliche Begriff versiegelte Fläche in befestigte Fläche geändert und damit die Regelung klargestellt;
- die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1);
- die Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Absatz 3);
- die Einführung einer Ermächtigung für die Behörde, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107).

Die Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern §§ 22 ff. würden anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre nochmals überarbeitet. Die Querbezüge an die Landesbauordnung würden an die neuen Regelungen zur Konzentrationswirkung, Genehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit in den §§ 60 bis 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) angepasst.

Es werde ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt, gegenüber anderen Entnahmen in § 37 geregelt. Dabei werde zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung und Versorgung von Industrie und Wirtschaft über die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung unterschieden.

Die Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Absatz 2 werde erweitert um die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie die Pflicht nach Nummer 4, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflichten dienen.

Die Verweise in § 84 auf die §§ 78 ff WHG und die Regelung zum Bau- und Betrieb von Talsperren in § 76 würden dem Bundesrecht angepasst.

In § 123 werde in Nr. 23 ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Schutzvorschriften nach § 82 Absatz 1 aufgenommen.

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Artikel 2) und die Kommunalabwasserverordnung (Artikel 3) würden redaktionell angepasst. Die Regelungen der Anlage 2 des UVPG NRW (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) würden an die Vorgaben des UVPG des Bundes angepasst (Artikel 4). Im LNatSchG werde der redaktionelle Änderungsbedarf umgesetzt (Artikel 5).

Im AbwAG NRW würden die Folgeregelungen zu den Änderungen in § 52 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 in § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 5 getroffen (Artikel 6). Zum einen werde die Abgabepflicht an die Änderung in § 52 Absatz 2 und die Abgaberegulierung an die Verhältnisse im Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage angepasst.

Einige Änderungen reduzierten den Vollzugsaufwand des Landes, keine der Änderungen erhöhe den Verwaltungsaufwand:

- Die Streichung der Regelungen zur grundsätzlichen Befristung in §§ 14, 22 verursache keinen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Land. Die Bezirksregierungen seien für eine Vielzahl von Zulassungen von Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG zuständig, die als gehobene Erlaubnis nach § 14 erteilt werden könnten. Für Anlagen in, an, unter und über Gewässern seien sie nur zuständig, wenn sie in den Zaun einer Anlage in der Zuständigkeit der Bezirksregierung fielen. Beide Zulassungen liegen im Bewirtschaftungsermessen und die Behörde müsse prüfen, ob die Zulassung unbefristet oder befristet erteilt werden könne und, wenn befristet, mit welcher Frist. Aber auch bei einer vom Gesetz grundsätzlich vorgegebenen Befristung müsse die Behörde die Dauer der Befristung unter Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rahmenbedingungen wie wasserwirtschaftliche Auswirkungen und Gegebenheiten sowie berechnete Interessen des Antragsstellers begründen. Damit seien die mit der Regelung zusätzlich geforderten Überlegungen abgedeckt, ob überhaupt eine Befristung geregelt werde. Wenn im Einzelfall eine Zulassung unbefristet erteilt werde, erspare dies die erneute Erteilung nach Fristablauf.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfalle jeglicher Vollzugsaufwand für die Bezirksregierungen an Gewässern 1. Ordnung bis auf etwaige Festsetzungen nach Absatz 5 (alt) bzw. 1 (neu).
- Die Festschreibung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) habe keine Erweiterung des Prüfungsumfanges zur Folge, sondern lege innerhalb der bestehenden Prüfung lediglich ein bestimmtes Rangverhältnis fest. Erhöhter Verwaltungsaufwand für die in der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörden liegenden Fälle gehe damit nicht einher.
- Die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden sei, habe keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, weil sich der Prüfmaßstab nicht ändere. Die Bezirksregierungen seien zuständig für die

- Prüfung der Anzeige von Kanalnetzen mit einer netzabschließenden Kläranlage von mehr als zu 2000 Einwohnerwerten.
- Die Erweiterung der übertragenden Pflichten in § 52 habe keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die Prüfung des bei den Bezirksregierungen vorzulegenden Nachweises über Investitionsbedarf für die Sanierung der Anlagen nur bei Pflichtenübernahmen im Trennnetz und auch dort nur in unerheblichen Umfang erweitert werde.
 - Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführten Genehmigungspflicht für das Einleiten flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion erhöhe den Prüfungsbedarf nicht, sondern vermindere den Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen es bei einer Anzeige bleiben könne. In diesen Fällen müsse keine Zulassung erteilt werden. Die Bezirksregierungen seien für die Einleitung von solchen Stoffen in Kläranlagen von mehr als 2000 Einwohnerwerten zuständig. Es handele sich bislang allerdings um wenige Fälle.
 - Die Streichung der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in den Fällen nach § 58 Absatz 2 erhöhe oder vermindere den Aufwand nicht, sondern ändere nur das Verfahren. Die Behörde müsse jetzt ordnungsrechtlich vorgehen. Die Bezirksregierung sei für ein Vorgehen nach § 58 Absatz 2 zuständige Behörde. Ordnungsrechtlich zuständig sei die Behörde, die für die Gewässeraufsicht für das jeweilige Gewässer zuständig sei. Diese Zuständigkeit bestehe bislang bereits parallel zu § 58 Absatz 2.
 - Mit der Streichung des Vorkaufsrechts, dass die Bezirksregierungen ausgeübt hätten, entfalle der damit verbundene Vollzugsaufwand.
 - Die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1) reduziere den Verwaltungsaufwand für diese Fälle. Die Bezirksregierung sei zuständige Behörde. Allerdings seien solche Gebiete bislang noch nicht festgesetzt worden und Festsetzungen stünden auch nicht an.
 - Mit der Regelung eines Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) seien keine weiteren Aufgaben verbunden.
 - Die Ermächtigung, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107), reduziere den Aufwand, weil in diesem Fall ein neues Verfahren erspart werde. Zuständig seien für Planfeststellungsbeschlüsse je nach Gewässerordnung Bezirksregierungen (1. und 2. Ordnung) oder untere Wasserbehörden (sonstige Gewässer). Die Anzahl der Fälle, in denen nach § 107 vorgegangen werden könne, sei überschaubar.
 - Die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) werde gestrichen. Die Unteren Wasserbehörden seien zuständig für Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und sonstiger Ordnung, ihr Aufwand werde damit reduziert. Es handele sich um ein Massenverfahren.
 - Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung seien redaktionell und verursachen keine Kosten für den Landeshaushalt.
 - Die Anpassungen der Anlage 2 des UVPG NRW ergänzten punktuell die Kriterien für die UVP-Vorprüfung und hätten keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.
 - Die Anpassungen des LNatSchG seien rein redaktionell.
 - Die Änderungen des AbwAG NRW verursachten keinen Vollzugsaufwand beim LANUV, denn es würden weder neue Abgabetatbestände noch neue Abgabeschuldner geregelt. Die Bezirksregierungen seien von den Änderungen in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

Einige Änderungen reduzierten den Vollzugsaufwand für Kommunen, keine der Änderungen erhöht den Verwaltungsaufwand:

- Die Streichung der Regelungen zur grundsätzlichen Befristung in §§ 14, 22 verursache keinen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den unteren Wasserbehörden. Die unteren Wasserbehörden seien für Zulassungen nach § 22 bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zuständig sowie für eine Vielzahl von Zulassungen von Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG, die als gehobene Erlaubnis nach § 14 erteilt werden könnten. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Bezirksregierungen unter D. Die unteren Wasserbehörden hätten im Gesetzgebungsverfahren zum LWG 2016 bei § 22 gefordert, keine grundsätzliche Befristung zu regeln.
Für Kommunen als Zulassungsinhaber werde der Aufwand in den Fällen, in denen keine Befristung geregelt wird, reduziert, da sie nach Fristablauf keine neue Zulassung beantragen müssten. Die konkreten Einsparungen ließen sich nicht ermitteln, da keine Erfahrungen vorliegen, in welchen Fällen keine Befristung erforderlich sei.
- Die weiteren Änderungen der Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern in den §§ 22 ff. auf der Grundlage der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre beträfen das Verhältnis zwischen Behörde und Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Behörde könne entscheiden, ob sie den Weg über ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Anlageneigentümer oder -besitzer wähle und dabei ggfls. im Wege der Ersatzvornahme vorgehe oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Weg über den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Das Gesetz ermögliche eine additive Lösung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gebe aber nicht den Weg vor.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfalle jeglicher Vollzugsaufwand für die Unteren Wasserbehörden bis auf etwaige Festsetzungen nach Absatz 5 (alt) bzw. 1 (neu). Diese Ermächtigungsgrundlage sei aber nicht neu. Mit der Streichung werde sich der Festsetzungsaufwand nicht erhöhen. Festsetzungsbedarf könne nur an Gewässern entstehen, in denen über die allgemein feststellbaren Kausalitäten, die der gesetzlichen Regelung zugänglich seien, das Stoffproblem im Gewässer mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Einzugsgebiet nur unter Auswertung der Besonderheiten im Einzugsgebiet verknüpft werden könne.
- Die Festschreibung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) habe keine Erweiterung des Prüfungsumfangs zur Folge, sondern lege innerhalb der bestehenden Prüfung lediglich ein bestimmtes Rangverhältnis fest. Erhöhter Verwaltungsaufwand für die in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden liegenden Fälle gehe damit nicht einher.
- Die bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen, die bereits um vier Fälle eingeschränkt sei (§ 34), entfalle bei Arbeiten, die nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) zulassungsbedürftig seien, und bei Arbeiten, die nach dem Bundesberggesetz betriebsplanpflichtig seien. Die untere Wasserbehörde sei für das Verfahren zuständig, ihr Aufwand werde daher reduziert. Es handele sich um Massenverfahren.
- Die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden sei, habe keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, weil sich der Prüfmaßstab nicht ändere. Die unteren Wasserbehörden seien zuständig für die Prüfung der Anzeige von Kanalnetzen mit einer netzabschließenden Kläranlage bis zu 2000 Einwohnerwerten.
- Die Erweiterung der übertragenden Pflichten in § 52 Absatz 2 sei nicht konnexitätsrelevant, da die Unteren Wasserbehörden in ihrer Zuständigkeit nicht direkt betroffen seien. Für die Unteren Wasserbehörden ändere sich lediglich der Adressat der wasserrechtlichen Erlaubnisse die Einleitungen betreffen, die zukünftig vom Pflichtenübergang nach § 52 Absatz 2 erfasst würden.

- Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für das Einleiten von flüssigen Stoffen in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion vermindere den Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen es bei einer Anzeige bleiben könne. In diesen Fällen müsse keine Zulassung erteilt werden. Die unteren Wasserbehörden seien für die Einleitung von solchen Stoffen in Kläranlagen von bis zu 2000 Einwohnerwerten zuständig. Es handele sich um wenige Fälle.
- Die Streichung der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in den Fällen nach § 58 Absatz 2 erhöhe oder vermindere den Aufwand nicht, sondern ändere nur das Verfahren. Die Behörde müsse jetzt ordnungsrechtlich vorgehen. Die Bezirksregierung sei für ein Vorgehen nach dem mit dem Gesetz gestrichenen § 58 Absatz 2 zuständige Behörde. Ordnungsrechtlich zuständig sei die Behörde, die für die Gewässeraufsicht für das jeweilige Gewässer zuständig sei, also bei Gewässern sonstiger Ordnung die untere Wasserbehörde. Diese Zuständigkeit bestehe auch bislang bereits parallel zu § 58 Absatz 2. Bislang ist § 58 Absatz 2 nicht genutzt worden. In den letzten Jahren seien nur in wenigen Ausnahmefällen Anforderungen an Indirekteinleiter gestellt worden.
- Die Ermächtigung, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107), reduziere den Aufwand, weil in diesem Fall ein neues Verfahren erspart werde. Zuständig seien für Planfeststellungsbeschlüsse für den Gewässerausbau bei den sonstigen Gewässern die unteren Wasserbehörden. Die Anzahl der Fälle, in denen nach § 107 vorgegangen werden könne, sei überschaubar.
- Die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) werde gestrichen. Die unteren Wasserbehörden seien zuständig für Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und sonstiger Ordnung, ihr Aufwand werde damit reduziert. Es handele sich um ein Massenverfahren.
- Die Anpassung der Regelungen in Anlage 2 des UVPG NRW führten zu keinem signifikanten Mehraufwand bei Gemeinden, sofern diese als zuständige Behörde oder als Vorhabenträger eine UVP-Vorprüfung zu prüfen oder durchzuführen hätten. Der bisherige Prüfmaßstab bliebe erhalten.
- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung seien redaktionell und haben keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Die Anpassungen der Anlage 2 des UVPG NRW ergänzten punktuell die Kriterien für die UVP-Vorprüfung und hätten keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.
- Die Anpassungen des LNatSchG seien rein redaktionell.
- Die Unteren Wasserbehörden seien von den Änderungen des AbwAG NRW in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

Der Aufwand für Unternehmen und private Haushalte werde gesenkt.

- Die Streichung der Befristungsvorgaben für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und der Vorgabe einer grundsätzlichen Befristung für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) ermögliche im Einzelfall, die Zulassungen nicht zu befristen. In diesen Fällen erübrige sich eine erneute Antragsstellung bei Fristablauf. Eine unbefristete Zulassung schaffe im Übrigen eine höhere Rechtssicherheit als eine befristete.
- Die weiteren Änderungen der Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern §§ 22 ff. anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Behörde und Gewässerunterhaltungspflichtigen. Anlageneigentümer und -besitzer seien dadurch nicht betroffen.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfalle die damit verbundene Belastung für Unternehmen

- durch § 31. Es verbleibe lediglich die schon vor 2016 bestehende Möglichkeit der Behörden, im Einzelfall weitergehende Anforderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (neu) bzw. 5 (alt) durch ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln. Mit der Streichung des landesrechtlichen Vorkaufsrechts würden dessen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte aufgehoben.
- Die weitere Einschränkung der bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen (§ 34) für zwei Fallkonstellationen wirke sich ebenfalls entlastend für Unternehmen und private Haushalte aus. Es handele sich um Massenverfahren.
 - Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für das Einleiten von flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion vermindere den Aufwand für die Unternehmen, die derartige Stoffe einleiten wollten.
 - Die Streichung der mit dem LWG 2016 eingeführte Möglichkeit (§ 58 Absatz 2), bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wenn durch die Indirekteinleitung schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen seien, vermindere den Aufwand bei Unternehmen, weil diese keinen entsprechenden Antrag stellen müssten. Die Fälle seien dann ordnungsrechtlich zu regeln.
 - Die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1) vermindere mögliche Einschränkungen der Nutzung von Grundstücken durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete.
 - Die Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Absatz 3) ließe dem Eigentümer der Abwasseranlage mehr Zeit für die Nachrüstung. Es werde damit die Möglichkeit verbessert, den Zeitpunkt nach Wirtschaftlichkeitskriterien zu wählen.
 - Die Streichung der Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) vermindere den Aufwand für Unternehmen und private Haushalte, da die Antragsunterlagen nicht mehr entsprechende Darlegungen enthalten müssten.
 - Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung seien redaktionell und hätten keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.
 - Ein Mehraufwand für Unternehmen bei Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich des UVPG NRW sei durch die Anpassung der Anlage 2 nicht zu erwarten, da der Prüfmaßstab durch die bereits bestehenden Kriterien vorgegeben sei. Ein Mehraufwand für private Haushalte sei durch die Anpassung des UVPG NRW nicht ersichtlich.
 - Die Anpassungen des LNatSchG seien rein redaktionell.
 - Die Änderungen des AbwAG NRW wirkten sich nicht auf Unternehmen oder private Haushalte aus, denn es würden weder neue Abgabetatbestände noch neue Abgabeschuldner geregelt.

Der Gesetzentwurf sei gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft worden. Es würde sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen auswirken.

Der Gesetzentwurf habe Auswirkungen auf das 11. Postulat der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie „Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft“. Das Landeswassergesetz, das mit dem Gesetzentwurf geändert würde, setze neben den bundesrechtlichen Regelungen u.a. im Wasserhaushaltsgesetz dessen rechtliche Rahmenbedingungen. Das Landeswassergesetz befördere durch seine Ergänzung der bundesrechtlichen Regelungen die Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft und damit die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Der Gesetzentwurf stehe auch in Bezug auf die Anpassung der Anlage 2 des UVPG NRW im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördere aufgrund des medienübergreifenden Ansatzes der UVP-Vorprüfung die Verwirklichung der darin enthaltenen ökologischen Ziele.

Die Anforderungen des Befristungsmanagements würden beachtet.

B Beratungsverfahren und Abstimmung

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat zu diesem Gesetzentwurf am 9. November 2020 eine öffentliche Anhörung mit folgenden Sachverständigen durchgeführt.

Eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Peter Queitsch	17/3239
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
agw - Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen Bergheim	Georg Wulf Jennifer Schäfer-Sack	17/3258
Professor Dr. Daniel Hering Fakultät für Biologie Aquatische Ökologie Essen	Prof. Dr. Daniel Hering	17/3222
Dr. Georg Gellert BUND NRW Bonn	Dr. Georg Gellert	17/3260
Siegfried Gendries WasserBlog Lebensraumwasser.com Welver	Siegfried Gendries	17/3241
Dr. Arnt Baer GELSENWASSER AG Gelsenkirchen	Dr. Arnt Baer	17/3240

Eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Dr. Hendrik Schulte-Wrede und Dr. Stephan Cuypers Unternehmer nrw Düsseldorf	Dr. Hendrik Schulte-Wrede Dr. Stephan Cuypers	17/3264
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Duisburg	Raimo Benger David Tigges	17/3223
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e.V. Düsseldorf	Philipp Hawlitzky Hubert Verbeek	17/3257
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Münster	Dr. Joern Krämer	17/3263
Rheinischer Landwirtschafts-Verband Bonn	Dr. Bernd Lüttgens	
Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen Münster	Bruno Schöler	
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen e. V.	Jörg Winkelsträter	17/3259

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll 17/1189 dokumentiert.

Die Fraktionen von CDU und FDP legten mit der Drucksache 17/12060 folgenden Änderungsantrag vor:

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

*„Artikel 7
Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Begründung:

Das Inkrafttreten der Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbots in § 35 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 12) soll mit dem Inkrafttreten der geplanten Verordnung zur Regelung der oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Wasserschutzgebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes zeitlich zusammenfallen. Es ist damit zu rechnen, dass das Verordnungsgebungsverfahren im September 2021 abgeschlossen werden kann. Dementsprechend wird das Inkrafttreten der Streichung von § 35 Absatz 2 geregelt.“

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2021 sowohl den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP als auch den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der geänderten Fassung angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Der Unterausschuss Bergbausicherheit hat auf ein Votum verzichtet.

In seiner abschließenden Sitzung am 14. April 2021 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowohl den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP als auch den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9942 - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der geänderten Fassung angenommen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende